

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2013

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9),¹ in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. Nr. 31 S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28.08.2013 für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog folgende Verordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§2

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog wird abgegrenzt durch die Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MthW-Linie).
2. Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst der Erholung dienen.
3. Zum Strandbereich zählen alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie die Strandabschnitte und die Korridore zwischen den genannten Bereichen in der Gesamtheit.
4. Ruhezeiten:
Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres gelten Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 20.00 bis 8.00 Uhr (Nacht-ruhe). Während der übrigen Jahreszeit gelten Ruhezeiten von 20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).
5. Zum Brauchtumsfeuer zählen das Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen.

§3

Grundregel

Die Inselgemeinde Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.

§4

Haftung von Tieren

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm, üble Gerüche, Verunreinigungen oder Ungeziefer gestört wird.
- (2) In folgende Einrichtungen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden:
 - a) Alle Kureinrichtungen der Kurverwaltung Langeoog
 - b) Badestrände im Sinne des § 2 Nummer 2 mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Hundestrände.
 - c) Schul-, Kinderspiel- und Bolzplätze
 - d) Rathaus der Inselgemeinde Langeoog
- (3) Für Hunde besteht vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Anleinplicht für das gesamte Ortsgebiet. Für die restliche Zeit sind Hunde auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen im Kurbereich sowie an den Badestränden stets beaufsichtigt zu führen und haben sich im direkten Einflussbereich des Besitzers oder der durch den Besitzer beauftragten Person aufzuhalten. Die Regelungen der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes bleiben unberührt.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 3 sind brauchbare Jagdhunde bei Such-, Drück- und Treibjagden, bei der Jagd auf Wildtiere sowie bei der Nachsuche.
- (5) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- (6) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung durch Personen unterliegen, sowie an den Badestränden von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.
- (7) Das Freilaufen von Kleinvieh und Geflügel auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln und in allen Kur- und Bädereinrichtungen ist untersagt.

(8) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Enten, Möwen und andere Wildvögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5

Verunreinigungen von Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet, Straßen oder andere öffentliche Flächen sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume
- a) zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
 - b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen,
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Kleinabfälle wie Verpackungen aus Papier, Pappe, Plastik, Taschentücher, Zigarettenkippen, Kaugummis, Hundetüten etc. auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Plätzen zu hinterlassen. Kleinabfälle sind mitzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Hausabfälle in Straßenabfallbehälter zu entsorgen.
- (4) Wer den Verboten nach Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder einen anderen hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Sperrmüll, Abfallsäcke und Abfallbehälter (Restmüll, Papiertonne und Wertstofftonne) dürfen nur am Abfuhrtag auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand bereitgestellt werden.

§ 6

Hausnummern

- (1) Die Hausnummer, mit der gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sein Grundstück versehen muss, ist bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und ständig vorzuhalten.
- (2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 7

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Inselgemeinde Langeoog einzuholen. Die Errichtung von Brauchtumsfeuern vor Erhalt der Genehmigung ist nicht zulässig.
- (2) Brauchtumsfeuer sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt entstehen kann.
- (3) Brauchtumsfeuer dürfen nur am Ostersonntag oder Ostersonntag abgebrannt werden.

§ 8

Reiten

Das Reiten ist außerhalb von Straßen im Sinne des § 1 Straßenverkehrsordnung nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§ 9

Zelten

Das Zelten ist auf der Insel Langeoog außerhalb des Zeltplatzes bei der Jugendherberge unzulässig.

§ 10

Ausnahmen

Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, der Rettungsdienst und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

000
300 400 m

dlage: GPS-WGS 84

GK5, verkleinert auf 1 : 10 000
taubnis des Herausgebers
ssung + Geobasisinformation

NORDSEE

SEE

Heerenhusdunen

Langeoog

MTAW

SKN

Langeooger In

7°27'64" E
53°44'16" N

7°28'04" E
53°44'10" N

Flinthorndunen

Hafen

1/24

Flinthorn

